

Geht der Antrag auf Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende erst **nach** dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses beim Gericht ein und stellt das Gericht fest, daß es zweifelhaft ist, ob die Flüchtigkeits- oder Abwesenheitsvoraussetzungen vorliegen (z. B. die gegenwärtige Anschrift des als Schausteller in der DDR herumziehenden Angeklagten, der keinen ständigen Wohnsitz hat, ist infolge unzureichender Aufenthaltsermittlungen nicht bekannt), gibt das Gericht die Sache an den Staatsanwalt zurück und verlangt die Durchführung weiterer Ermittlungen (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2).

3. **Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens**, weil aufgrund des vollständig aufgeklärten Sachverhalts kein hinreichender Tatverdacht besteht, bewirkt zugleich die Ablehnung der Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende.

4. **Antragstellung nach Anklageerhebung**: Der Antrag auf Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende kann noch nach Erhebung der Anklage gestellt werden, jedoch soll er möglichst vor der Eröffnung des Hauptverfahrens beim Gericht eingehen, damit ihn das Gericht bei seinen Erwägungen über die Eröffnung des Hauptverfahrens berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen (§§ 264—266) bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung treffen kann.

#### §164

##### öffentliche Ladung

(1) Der Flüchtige wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen (§185). Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

(2) In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der frühere Wohn- und Aufenthaltsort des Flüchtligen;
2. die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, sowie Ort und Zeit der Begehung;
3. die verletzten Strafgesetze;
4. der Ort, der Tag und die Zeit der Hauptverhandlung.

(3) In der Ladung ist der Flüchtige darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfindet.

**Einer Zustellung der Anklageschrift oder des Eröffnungsbeschlusses** bedarf es nicht, weil der Flüchtige in der öffentlichen Ladung darüber unterrichtet wird, welche Straftat (wann und wo begangen, die verletzten Strafgesetze) ihm zur Last gelegt wird (Abs. 2 Ziff. 2 und 3). Wie die öffentliche Ladung bekanntzumachen ist (Bekanntmachung des Inhalts der öffentlichen Ladung durch eine Tageszeitung oder zweiwöchiger Aushang der öffentlichen Ladung an der Gerichtstafel des erstinstanzlichen Gerichts, bei dem die Strafsache anhängig ist), regelt § 185.